

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
6/1995/P
14.11.1995

auf Antrag des SPD-Landesverbandes B.,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus P

g e g e n

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

S aus F

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 14.11.1995 in M. beschlossen:

In Abänderung der Entscheidung der
Landesschiedskommission B. vom 16.06.1995 wird das Ruhen
aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in
der SPD für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der
Zustellung dieser Entscheidung angeordnet.

Gründe

Der Antragsgegner gehört der SPD (bzw. deren Rechtsvorgängerin SDP der DDR) seit 1989 an. Für die Wahl zum B. Landtag am 11.09.1994 bewarb sich der Antragsgegner nach Beibringung der wahlgesetzlich vorgeschriebenen 200 Unterschriften als unabhängiger Bewerber im Wahlkreis O um einen Sitz im Landtag, obwohl gleichzeitig und im gleichen Wahlkreis die von den zuständigen Organen der SPD aufgestellte Kandidatin S kandidierte. Daraufhin forderte der Antragsteller den Antragsgegner mit Schreiben vom 15.08.1994 auf, binnen einer Woche die Aufgabe seiner Kandidatur zu erklären. Dieses Schreiben ließ der Antragsgegner unbeantwortet. Daraufhin beschloß der Antragsteller, nach § 18 der Schiedsordnung (SchO) das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten anzuordnen. Dies wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 31.8.1994

mitgeteilt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß dieser Beschluß zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gilt.

Beide Schreiben wurden dem Antragsgegner nicht förmlich zugestellt. Der Antragsgegner selbst hat erklärt, er habe den ersten Brief am 16.08.1994 erhalten.

Außerdem hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 26.08.1994 an die Landesschiedskommission (eingegangen am 31.08.1994 bei der Landesgeschäftsstelle) "Einspruch" gegen den ihm zuerst zugegangenen Brief eingelegt. Daraus hat die Vorinstanz geschlossen, daß der Brief dem Antragsgegner tatsächlich zugegangen und somit die Frist zur Aufgabe der Kandidatur spätestens am 02.09.1994 abgelaufen ist.

Der Antragsgegner wurde bei der Wahl am 11.09.1994 nicht gewählt und erhielt nur 374 Stimmen (= 1,01 % der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen).

Die Landesschiedskommission B. hat am 20.12.1994 aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden, daß die gegen den Antragsgegner verhängte Sofortmaßnahme nach § 18 SchO rechtmäßig war und der Antragsgegner nach § 20 SchO durch fiktiven Selbstaustritt wegen Nichtrücknahme seiner Kandidatur spätestens seit dem 02.12.1994 nicht mehr Mitglied der SPD ist. Die Landesschiedskommission läßt in ihrer Begründung keinen Zweifel daran, daß der Antragsgegner auch in einem förmlichen Ausschlußverfahren nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts (OSt) die Partei hätte verlassen müssen, da er außer der unzulässigen Landtagskandidatur sich auch dadurch parteiordnungswidrig verhalten habe, daß er als über die Liste der SPD gewähltes Mitglied des Kreistages O zwei anderen politischen Formationen angeboten habe, bei ihnen als Hospitant mitzuarbeiten, weil die SPD-Kreistagsfraktion seine Auffassungen als Vorsitzender der "Elterninitiative O" nicht teile. Zudem habe der Antragsgegner vor der Landesschiedskommission keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 20.12.1994 wurde dem Antragsgegner - nachdem sie vom Vorsitzenden aus gesundheitlichen Gründen erst im Juni 1995 abgesetzt wurde - am 20.07.1995 zugestellt. Eine Rechtsmittelbelehrung enthält die Entscheidung nicht. Sie trifft auch keine Entscheidung über die Fortdauer der Sofortmaßnahme.

Der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission mit Schreiben vom 23.07.1995 Berufung eingelegt und begründet. Dieser Brief ging am 26.07.1995 bei der Bundesschiedskommission ein.

Der Antragsgegner begründet sein Rechtsmittel mit dem Hinweis, seine Kandidatur zum Landtag habe sich trotz der gleichzeitigen Bewerbung einer ("offiziellen") SPD-Kandidatin im gleichen Wahlkreis nicht gegen die SPD gerichtet. Die von ihm begründete Elterninitiative sei weder eine Partei oder Wählervereinigung noch verfüge sie über eigene Kandidatenlisten. Sie wolle nur die b. Schulpolitik ändern. Im übrigen sei das bisherige Verfahren mit zahlreichen Formfehlern und Mängeln behaftet.

Die Bundesschiedskommission hatte die Absicht, das Verfahren in Abweichung von der sonst bei ihr üblichen Praxis nach einer mündlichen Verhandlung in Potsdam zu entscheiden. Der Antragsgegner hat ihr jedoch in mehreren Schreiben mitgeteilt, daß er an einer solchen Verhandlung nicht teilnehmen werde. Er begründete seine Weigerung damit, daß er in der Zeit von 1972 bis 1989 mehrere große und spektakuläre SED-Ausschlußverfahren als Kreisdirektor der damaligen staatlichen Versicherung wegen "Mißachtung der führenden Rolle der Partei" habe durchstehen müssen. Obwohl ihm selbstverständlich der Unterschied eines demokratischen Verfahrens in der SPD zu dem der diktatorischen Vorgehensweise der SED klar sei, fürchte er, daß er nervlich den Belastungen einer mündlichen Verhandlung auch bei der SPD nicht gewachsen sein werde.

Die Berufung ist zulässig. Da die Entscheidung der Landesschiedskommission eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthielt, hat die Berufungsfrist des § 25 Schiedsordnung nicht zu laufen begonnen. Der Antragsgegner hat vielmehr unmittelbar nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel eingelegt und begründet sowie sein Parteibuch beigelegt.

Die Berufung ist auch teilweise begründet.

Der Antragsgegner hat sich eines so schweren Verstoßes gegen die Ordnung der Partei und deren Statuten schuldig gemacht, daß an sich ein Ausschluß aus der SPD gerechtfertigt wäre (§ 35 Abs. 3 OSt). Wie schon der Grundgedanke der §§ 6 OSt und 20 SchO zeigt, und durch den Charakter einer politischen Partei als einer Organisation bewiesen wird, deren Hauptaufgabe es ist, durch die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten auf allen Ebenen an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Vgl. die Legaldefinition einer Partei in § 2 des Parteiengesetzes i.d.F. vom 3.3.1989/BGBl. I S. 327), ist die stärkste Beeinträchtigung einer jeden politischen Partei , ihr durch Gegenkandidaturen bei öffentlichen Wahlen Stimmen zu entziehen. Es entspricht daher der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, Kandidaturen bei Wahlen, für die auch die SPD offizielle Listen oder Einzelbewerber aufgestellt hat, mit dem sofortigen Ausschluß aus der Partei zu ahnden.

Entsprechendes gilt nicht nur für die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder die Kandidatur für sie, sondern auch für die Einzelbewerbung, die in Konkurrenz mit Bewerberinnen oder Bewerbern der SPD tritt. Solche Bewerbungen stellen ebenfalls einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei dar und führen regelmäßig zu einem schweren Schaden für sie. Dabei ist unter Schaden keine materielle (z.B. finanzielle) Beeinträchtigung der Partei zu verstehen, sondern die politische Schädigung, die die Partei in ihrem öffentlichen Ansehen erfährt, sowie der Entzug der Stimmen, den die SPD durch die gegen sie kandidierenden Bewerber erleidet. Die Bundesschiedskommission kann und will diese ständige Rechtsprechung nicht aufgeben. Sie muß vielmehr im Interesse der Aktionsfähigkeit der Partei erhalten und fortgesetzt werden.

Der Antragsgegner hat daher alle Voraussetzungen nach § 35 OSt für einen Ausschluß aus der SPD erfüllt. Er hat vorsätzlich durch seine bewußte Kandidatur gegen die offizielle SPD-Kandidatin im Wahlkreis 6 - O - gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch bei der Wahl und in der Öffentlichkeit schweren Schaden zugefügt.

Wenn die Bundesschiedskommission dennoch die angefochtene Entscheidung zugunsten des Antragsgegners abändert, so geschieht dies nicht wegen der Mängel, die das bisherige Verfahren aufweist. Es erfolgt auch nicht, weil die Bundesschiedskommission die gelegentlich in der staatlichen Rechtsprechung geäußerten Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens nach den §§ 6 OSt und 20 SchO teilt, und ihre Entscheidung auf § 35 OSt stützt. Die Landesschiedskommission hat zu Recht die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Sofortmaßnahme nach § 18 SchO durch den Antragsteller bestätigt, es allerdings zu beanstanden unterlassen, daß diese dem Antragsgegner durch einfachen Brief übermittelt worden und nicht - wie in § 18 Abs. 2 i.V. m. § 29 Abs. 1 SchO vorgeschrieben - per Einschreiben mit Rückschein förmlich zugestellt worden ist. Im übrigen ist die Sofortmaßnahme mangels Anordnung ihrer Fortdauer spätestens am 15.10.1994 abgelaufen (§ 19 SchO).

Für die Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidung war für die Bundesschiedskommission vielmehr entscheidend, daß sie Verständnis für die schweren seelischen Schäden hat, die die mangelnde Rechtsstaatlichkeit der Parteiordnungsverfahren der SED beim Antragsgegner verursacht hat. Die Kommission respektiert es, wenn es dem Antragsgegner nach seinen Erfahrungen mit den undemokratischen Methoden der "Staatspartei" SED schwer fällt, sich - trotz des von ihm durchaus anerkannten grundsätzlichen Unterschieds zu einem Parteiordnungsverfahren in der SPD - einer mündlichen Verhandlung zu stellen, obwohl er selbst Berufung eingelegt hat. Aus den gleichen Gründen will die Bundesschiedskommission daher auch dem Antragsgegner

Gelegenheit geben, als loyaler Sozialdemokrat in der Zukunft in der SPD Mitglied zu bleiben. Sie hat daher die angefochtene Entscheidung auf die nach § 25 OSt nächstniedrigere Sanktion des an sich unbestreitbaren und die Partei schädigenden Verhaltens des Antragsgegners abgeändert, um den besonderen persönlichen Verhältnissen des Antragsgegners gerecht zu werden. Sie verbindet diese Entscheidung allerdings mit der Erwartung, daß der Antragsgegner in Zukunft sein Verhalten auch auf anderen Ebenen - z.B. im Kreistag O - loyal an den Interessen und Entscheidungen der SPD ausrichtet und nicht Teilinteressen - wie z.B. die der Elterninitiative oder der Schulpolitik - über die politischen Gesamtinteressen der Partei stellt.